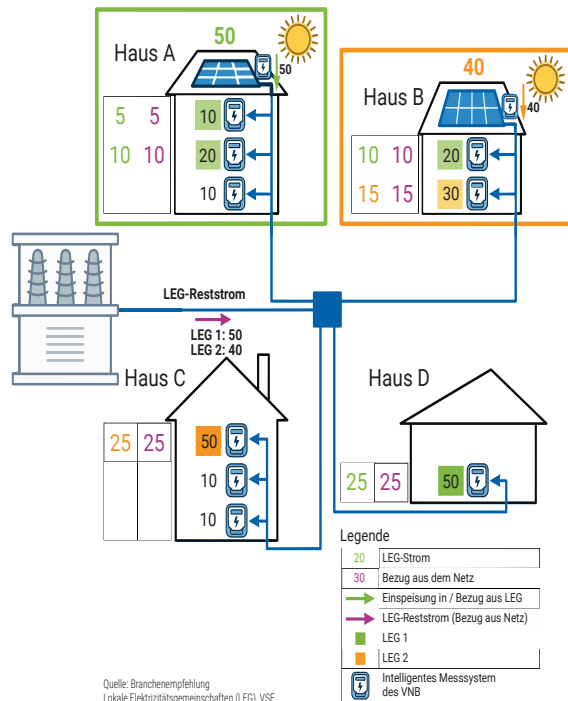


Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)

Eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) ist ein Zusammenschluss von Haushalten und/oder Unternehmen, die erneuerbaren Strom innerhalb ihrer näheren Umgebung produzieren, teilen und verbrauchen. Der Stromaustausch erfolgt über das bestehende Verteilnetz.

Ziel des LEG-Modells ist es, die lokale Nutzung erneuerbarer Energie zu fördern. Wird der Verbrauch mit der Produktion abgestimmt, kann eine LEG zudem zur Entlastung des Stromnetzes beitragen.

Wie funktioniert eine LEG?



Produzierende speisen ihren Strom in die LEG ein, während die Verbrauchenden Strom aus der LEG beziehen. Einspeisung und Bezug müssen dabei zeitlich übereinstimmen. Der verfügbare LEG-Strom wird den Verbrauchenden im gleichen prozentualen Verhältnis ihres Verbrauchs zugeteilt.

Reicht der LEG-Strom zur Deckung des Bedarfs nicht aus, liefert der Verteilnetzbetreiber – wie bisher – den zusätzlich benötigten Strom (ausser bei Marktkundinnen und Kunden). Umgekehrt nimmt der Verteilnetzbetreiber überschüssig eingespeisten Strom ab und vergütet ihn.

Beim Bezug von LEG-Strom fallen weiterhin Netzkosten sowie Steuern und Abgaben an. Jedoch gibt es einen Rabatt auf die Netznutzungskosten (exkl. Systemdienstleistungen und Netzaufgaben). Die Höhe hängt davon ab, ob sich die Teilnehmenden innerhalb desselben Trafokreises befinden (40% Netzzrabbatt) oder nicht (20% Netzzrabbatt).

Eine LEG kann wirtschaftliche Vorteile bringen. Die LEG-Betreiber:in kann den Preis für den LEG-Strom frei festlegen. Dies bietet Produzierenden die Chance, den erzeugten Strom zu attraktiveren Konditionen zu verkaufen als bei der Netzeinspeisung. Die Verbrauchenden profitieren zudem vom Netzzrabbatt. Demgegenüber stehen die Aufwendungen für die Einrichtung und den Betrieb einer LEG.

Wer kann an einer LEG teilnehmen?

Grundsätzlich können alle mitmachen: Verbrauchende, Produzierende, Prosumer und Speicherbetreibende. Man kann allerdings nur einer LEG angehören.

Voraussetzungen:

- **Örtliche Nähe:** Alle Teilnehmenden müssen im gleichen Gemeindegebiet, beim gleichen Verteilnetzbetreiber und auf der gleichen Netzebene angeschlossen sein.
- **Gleiches Unterwerk:** Es dürfen keine Spannungsebenen über 36kV in Anspruch genommen werden.

- **Mindestleistung der Produktionsanlagen:** Die Produktionsanlagen in der LEG müssen eine Mindestleistung von 5 Prozent im Verhältnis zur Anschlussleistung aller Verbrauchenden aufweisen.
- **Geeignete Messinstrumente:** Der Verteilnetzbetreiber stattet die Teilnehmenden mit den erforderlichen Smart-Metern aus. Diese können 15-minütige Lastgänge erfassen und ermöglichen die Fernauslesung. Zusatzkosten fallen dafür keine an.
- **LEG-Vertrag:** Die LEG-Teilnehmenden müssen eine schriftliche Vereinbarung gemäss den Kriterien von StromVV Art. 19f eingehen.

Ein- und Austritte sind jeweils auf Ende Monat möglich. Die Meldung muss mindestens einen Monat im Voraus erfolgen. Die LEG-Betreiber:in meldet Ein- und Austritte der EWK.

Wer rechnet den LEG-Strom ab? Welche Kosten sind mit einer LEG verbunden?

Die Abrechnung des LEG-Stroms obliegt der LEG. Zu diesem Zweck erhält der LEG-Betreiber (bzw. Dienstleister) die relevanten Messdaten. Die Datenlieferung erfolgt im eBIX-Format. Um sie empfangen zu können, muss bei Swissgrid ein X-Code (EIC) beantragt werden.

Alternativ bietet die EWK an, die Abrechnung für den LEG-Strom abzuwickeln. Dies reduziert den organisatorischen und administrativen Aufwand erheblich. Die EWK rechnet den LEG-Strom direkt mit der Stromrechnung ab und schreibt den Betrag dem LEG-Ansprechpartner gut. Es ist keine zentrale Abrechnungsstelle nötig.

Preise für LEG:

Gültig ab 01.01.2026

Einrichtungsgebühren		
Einmaliger Beitrag an die Einrichtung der LEG	CHF exkl. MWST	CHF inkl. MWST
Basisbeitrag	300.00	324.30
Pro Teilnehmendem (Messpunkt)	10.00	10.81
Bei nachträglichem Beitritt pro Teilnehmendem (Messpunkt)	20.00	21.62
Kosten LEG	CHF/Mt.	CHF/Mt.
Messung virtuell	1.00	1.081

Option Abrechnungsdienstleistung		
Kosten Abrechnungsdienstleistung	CHF exkl. MWST	CHF inkl. MWST
Abrechnung LEG bis 10 Teilnehmende (Messpunkt)	4.00	4.32
Für jede weitere volle oder angebrochene 10 Teilnehmende (Messpunkt)	4.00	4.32

MwSt. von 8.1%

Wie muss ich vorgehen, um eine LEG zu gründen?

Informationen über Rechte und Pflichten als LEG-Betreiber einholen

Als Betreiber einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft haben Sie gesetzliche Rechte und Pflichten, über welche Sie sich vor einer LEG-Bildung informieren müssen. Die Grundlage bilden das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und die Stromversorgungsverordnung (StromVV).

Sie sind als LEG-Betreiber:in dafür verantwortlich, dass Ihre Elektrizitätsgemeinschaft jederzeit die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus sind Sie für die korrekte Verrechnung des LEG-internen Stroms verantwortlich, was eine



komplexe Abrechnungsmethodik voraussetzt. Lassen Sie die Verrechnung des LEG-Stroms durch die EWK machen und ersparen Sie sich so viel Aufwand.

- **Netztopologie und Wirtschaftlichkeit prüfen**

Wenn Sie bereits wissen, welche Mitglieder (Messpunkte) an Ihrer LEG teilnehmen werden, können Sie bei der EWK prüfen lassen, ob alle netztopologischen Anforderungen erfüllt werden. Die EWK kann eine Berechnung zur Wirtschaftlichkeit ihrer geplanten LEG vornehmen. Gerne beraten wir Sie.

- **Innere Ausgestaltung der LEG festlegen**

In der Ausgestaltung Ihrer LEG verfügen Sie über einen Handlungsspielraum. Definieren Sie die Bedingungen und halten Sie diese vertraglich fest. Einen Mustervertrag finden Sie auf www.lokalerstrom.ch/betriebsmodelle/leg#hilfsmittel

- **Anmeldung bei der EWK und Bestätigung**

Füllen Sie das Anmeldeformular für die LEG aus und reichen Sie dieses bei der EWK ein. Die EWK prüft Ihre Anfrage und beurteilt, ob die Anforderungen erfüllt sind. Im Anschluss erhalten Sie einen Bescheid bzw. eine Bestätigung.

- **Einrichten der LEG**

Die EWK richtet Ihre LEG systemtechnisch ein. Bei der Wahl der Option «Abrechnung durch die EWK» wird der LEG-Strom auf der turnusgemässen Stromrechnung der EWK den Teilnehmenden in Rechnung gestellt. Die Vergütung des LEG-Stroms an den Stromproduzenten sowie des Überschusses erfolgen ebenfalls über die turnusgemässe Stromrechnung, abzüglich der Kosten für Betrieb und Abrechnung der LEG gemäss unseren aktuellen Preisen.

Worin unterscheidet sich eine LEG von einer EVG bzw. einem vZEV?

Die verschiedenen Gemeinschaften unterscheiden sich durch folgende Merkmale.

	vZEV	EVG	LEG
Nutzung des Stromnetzes	Nur Anschlussleitung darf genutzt werden = Eigenverbrauch	Nur Anschlussleitung darf genutzt werden = Eigenverbrauch	Das Stromnetz in der Umgebung darf genutzt werden (vgl. Bedingungen) = LEG-Strom
Kosten für Nutzung des lokalen Netzes	Entfallen für Eigenverbrauch	Entfallen für Eigenverbrauch	Rabatt von 40% auf dem LEG-Strom bzw. 20%, wenn der Strom transformiert wird.
Netzabgaben, Systemdienstleistungen und gesetzliche Abgaben	Entfallen für Eigenverbrauch	Entfallen für Eigenverbrauch	Fallen auch für den LEG-Strom an
Abrechnung der einzelnen Teilnehmenden	Durch vZEV	Durch EWK	Durch EWK
Abrechnung des Eigenverbrauchs bzw. des LEG-Stroms	Durch vZEV	Durch EVG oder optional durch EWK	Durch LEG oder optional durch EWK